



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Potenzial in der Gastronomie freisetzen – Flexible Wochenarbeitszeit einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Das Gastgewerbe gehört zu den wirtschaftlich am härtesten von der Coronakrise betroffenen Branchen. Viele Unternehmen leiden noch immer unter den verheerenden Folgen des Dauerlockdowns und kämpfen ums nackte Überleben. In der Branche besteht nach wie vor die Problematik, dass aufgrund der unsicheren Beschäftigungsperspektive immer mehr Mitarbeiter zu Unternehmen mit sogenannten „krisensicheren“ Arbeitsplätzen wechseln. Dies verschärft das Problem des Fachkräftemangels im Gastgewerbe noch einmal deutlich. Um dem entgegenzuwirken und das bayerische Kulturgut der Biergärten auch künftig zu erhalten, bedarf es Maßnahmen auf Bundesebene, um die Bindung der Mitarbeiter an das Gastgewerbe zu stärken. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die tägliche Höchstarbeitszeit auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in Übereinstimmung mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) umzustellen. Dies führt nicht zu Mehrarbeit, sondern zu einer flexiblen und effektiven Verteilung der Arbeit – im Einvernehmen beider Seiten. Flexible Arbeitszeiten tragen zu einer höheren Attraktivität einer Beschäftigung im Gastgewerbe bei und unterstützen so die Lebenszufriedenheit der Beschäftigten und die Planungsmöglichkeiten der Unternehmer und kommen letztlich auch den Gästen in der Gastronomie zugute.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für die Einführung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden einzusetzen. Dazu ist der § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) entsprechend unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) zu ändern. Die neue Regelung soll den Erfordernissen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsprechen.

Begründung:

Regelmäßig überschneiden sich die Wünsche der Beschäftigten und Anforderungen der Unternehmen nach einer flexiblen Einteilung der Arbeitszeit. Dies gilt insbesondere für die Gastronomie. Hier würde eine Flexibilisierung der rechtlichen Vorgaben Potenziale für weitere Entwicklung schaffen und die Zufriedenheit und Flexibilität der Mitarbeiter wie der Unternehmer steigern. Eine Umsetzung wäre insofern einfach möglich, als dass das deutsche Arbeitszeitgesetz der Einteilung der Arbeitszeit engere Grenzen setzt als die maßgebliche EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG). Insbesondere durch die starke Saison- und Wetterabhängigkeit der Gastronomie ist eine hohe Flexibilität der Arbeitnehmer wie Arbeitgeber aber notwendig. Die maximal mögliche flexible Höchstarbeitszeit der EU-Richtlinie kann hier zu mehr Flexibilität beitragen. Im Falle von größeren Veranstaltungen – wie etwa Hochzeitsgesellschaften – stoßen insbesondere kleine Betriebe schnell an die Grenze des Machbaren. In der Praxis führt dies dazu,

dass etwa eine Gastwirtschaft auf dem Land bei einer ganztägigen Hochzeitsgesellschaft aufgrund der starren Regelungen des Arbeitszeitgesetzes mitten in der Nacht kurz vor Ende der Veranstaltung einen Schichtwechsel durchführen muss.

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen werden die Möglichkeiten zur einvernehmlichen Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit vergrößert. Alle bereits bestehenden Möglichkeiten der Abweichung sollen erhalten und um weitere ergänzt werden. Dies schafft in europarechtskonformer Art und Weise neuen Spielraum zur Gestaltung der Arbeitszeit für Beschäftigte und Arbeitgeber.